



**Die Satzung
des
Schützenverein
Elm
von 1925 e. V.**



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

SCHÜTZENVEREIN ELM von 1925 e. V.

er hat seinen Sitz in 27432 Bremervörde-Elm,
Landkreis Rotenburg (Wümme).

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB)
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck des Vereins

Dem Verein obliegt u. a.

- die Pflege und Erhaltung der Tradition des Schützenbrauchtums als wertvoller Teil des Volkslebens
- die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien, niedergelegt in der jeweils gültigen Sportordnung des DSB
- die Pflege der dörflichen Gemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schießsportes, **besonders** bei der Jugend. Hierzu erforderliche Sportanlagen werden zur Verfügung gestellt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO "Steuerbegünstigte Zwecke,, § 52 Satz 1. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und/oder der Verfolgung konfessioneller Ziele



§ 3 Der Verein

Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt **nicht** in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Die Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins



§ 5 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch dessen Beschluss erworben. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Einziehungsart von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod.



§ 7 Ehrenmitglieder

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese müssen **mindestens** 20 Jahre dem Verein angehört und sich **besonders** um den Verein verdient gemacht haben. Über eine mit der Ernennung zum Ehrenmitglied folgende Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung und/oder sonstige Bevorteilung entscheidet der Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit.



§ 8 Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **einem** Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderhalbjahres aus dem Verein austreten.



§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag von **10 Mitgliedern** und **nach** vorheriger Anhörung des Ehrenrates durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- **gröblichen** Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
- **schwerer** Schädigung des Ansehens des Vereins,
- **Nichterfüllung**, der aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Beitragspflichten nach § 6 dieser Satzung, wenn eine vorangegangene Mahnung einen Monat ohne Erfolg geblieben ist.

Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet der Vorstand **nach erneutem** Anhören des Ehrenrates noch einmal.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.



§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- der Vorstand (§12)
- der Ehrenrat (§ 13)

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.



§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Der/Die Präsident/in oder sein/e Stellvertreter/in beruft diese Versammlung mindestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich ein.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ist im Vereinsheim, „Schützenplatz Hohe Heide“ Torfweg 154 in 27432 Bremervörde-Elm zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszuhängen.

Auf der Tagesordnung der Versammlung müssen mindestens folgende Punkte stehen:

- Der Geschäftsbericht des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des/r Kassenführers/in
- etwaige Wahlen.

Der/Die Präsident/in oder dessen Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Der Schriftführer/in muss über die



§ 11 Mitgliederversammlung

Versammlung eine Niederschrift aufnehmen, die von ihm und vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Ein wirksamer Beschluss bedarf nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das heißt Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.



§ 12 Vorstand

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand besorgt. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/in und dem/der stellvertretenden Präsident/in. Der/Die Präsident/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind einzelvertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§ 4 findet hier Anwendung) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. der/die Präsident/in,
- 2. der/die stellvertretende Präsident/in
- 3. der/die Schriftführer/in
- 4. der/die Kassenführer/in
- 5. der/die Hauptschießwart/in



§ 12 Vorstand

zum **erweiterten** Vorstand gehören:

1. der/die stellvertretende Schriftführer/in
2. der/die stellvertretende Kassener/in
3. der/die Festausschussvorsitzende
4. der/die Vereinssportleiter/in

Alle weiteren Funktionsträger gehören dem Festausschuss an. Der/Die Präsident/in und sein/ihre Stellvertreter/in werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt. Alle weiteren Funktionsträger werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem/er Vorsitzende/n und zwei Beisitzern/innen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Ehrenamt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten:

- zwischen Mitgliedern
- zwischen Verein und Mitgliedern
- zwischen Organen
- zwischen Organen und Mitgliedern

die sich auf das Vereinsleben beziehen, zu schlichten und zu diesem Zweck die Vereinsmitglieder zu einer Schlichtungsversammlung vorzuladen. Der Ehrenrat ist entsprechend § 9 dieser Satzung vor Ausschluss eines Mitgliedes zu hören



§ 14 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.



§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedarf es nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen. Für einen Beschluss, durch den der Zweck (§2 dieser Satzung) des Vereins geändert werden soll, ist nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder **muss** schriftlich erfolgen. über Vereinsauflösung und Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn ein solcher Punkt auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden hat und die Einladung **mindestens** eine Woche vorher ergangen ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Elmer Bürgerstiftung zwecks **verbindlicher** Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Elm